Ausfertigung

Amtsgericht Lichtenberg
Im Namen des Volkes

Versäumnisurteil

Geschäftsnummer: 18 C 242/14

In dem Rechtsstreit

des Herrn Manuel P

Klägers,

- Prozessbevollmächtigte:
  Rechtsanwaltskanzlei Dr. Behrmann & Härtel Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
  Kantstraße 98, 10627 Berlin,-

g e g e n

die Gravity Europe SAS,
vertreten d.d. Geschäftsführer Stéphane Bonazza,
15-27, rue Moussorgski, 75018 Paris,
Frankreich,

Beklagte,

hat das Amtsgericht Lichtenberg, Zivilprozessabteilung 18, in Berlin-Lichtenberg, Roedeliusplatz 1, 10365 Berlin, im schriftlichen Vorverfahren am 06.01.2015 durch die Richterin am Amtsgericht Markert

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger über die auf seinen Namen registrierten Spiele-Accounts „userF479bbl" und „userB800mjo" Zugang zum Spiel „Ragnarök Online" zu gewähren.

2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 27,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 24.11.2014 zu zahlen.

3. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 179,27 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 24.11.2014 für die außergerichtliche Vertretung durch den Prozessbevollmächtigten zu zahlen.

4. Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.

5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
6. Die Einspruchsfrist wird auf 2 Wochen festgesetzt.

Tatbestand

Die Beklagte ist Lizenznehmerin des Massen-Mehrspieler-Online-Rolenspiels Ragnarök Online, der Kläger hat sich auf der Internetseite der Beklagten registriert und drei Accounts angelegt, um das Spiel zu betreiben. Für den Account userB800mjo zahlt der Kläger monatlich 9,00 € an die Beklagte im Wege der Abbuchung.
Am 17.03.2014 sperrte die Beklagte die Accounts des Klägers und lehnte am 21.05.2014 eine Freischaltung mit der Begründung ab, der Kläger habe verbotener Weise ein Bot-Programm zur automatischen Steuerung der Spielfigur genutzt.
Der Kläger nutzte keine Automatisierungssoftware, am 17.03.2014 wurden die Accounts von anwesenden Personen gesteuert.
Der Kläger beantragt,

wie tenoriert zu entscheiden.

Die Beklagte hat keinen Antrag gestellt und auf die am 24.11.2014 zugestellte Klage keine Erklärungen abgegeben.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.
Dem Kläger steht ein Anspruch auf Freischaltung der Accounts gemäß Ziffer 1. aus der vertraglichen Vereinbarung mit der Beklagten zu, die Beklagte hat ihrerseits den Vertrag zu erfüllen und dem Kläger Zugang zum Spiel zu gewähren. Ausschlussgründe hat die b nicht vorgetragen.
Dem Kläger steht gegenüber der Beklagten ein Zahlungsanspruch aus § 280 Abs. 1 BGB in Höhe von jeweils monatlich 9,00 € für die Zeit vom 18.03.2014 bis zum 17.06.2014 zu, denn die Beklagte hat den Vertrag insoweit nicht erfüllt und dem Kläger unberechtigt den Zugang zum Online-Spiel verwehrt.

Der Zahlungsanspruch wegen der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten folgt aus § §§ 280, 286 BGB, aufgrund des Verzugseintritts hat die Beklagte dem Kläger die notwendigen Kosten der anwaltlichen Vertretung zu erstatten.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 2 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung können Sie **Einspruch** einlegen.

Der Einspruch ist beim Amtsgericht Lichtenberg, Roedeliusplatz 1, 10365 Berlin einzulegen, entweder mündlich, durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle bei dem oben genannten Gericht oder schriftlich, durch Übersendung eines Schriftsatzes.

Die Einspruchsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Einspruch eingelegt wird.
Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu benennen.

In Ihrer Einspruchsschrift haben Sie Ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel (d.h. Ihr gesamtes Vorbringen, das der Durchsetzung bzw. Abwehr des geltend gemachten Anspruchs dient), soweit es nach der Prozesslage einer sorgfältigen und auf Förderung des Verfahrens gerichteten Prozessführung entspricht, vorzubringen.

Werden Angriffs- und Verteidigungsmittel nicht rechtzeitig vorgebracht, so lässt das Gericht sie nur zu, wenn dies nach der Überzeugung des Gerichts den Rechtsstreit nicht verzögern würde oder die Verspätung genügend entschuldigt wird.

Der Einspruch ist innerhalb einer Notfrist von **zwei Wochen** einzulegen.
Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung.

Markert

Ausgefertigt
Berlin, 09.01.2015

AMTSGERICHT LICHTENBERG 141 BERLIN

Jäckel
Justizhauptsekretärin